

Verbeamtete Lehrkräfte in Teilzeit – halbe Stelle und ganze Belastung?

Bei Lehrkräften wird die Arbeitszeit in Pflichtstunden ausgewiesen, nicht in Wochenarbeitszeit, allerdings ist den Schulformen ein entsprechender Faktor hinterlegt, der dann eine Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit im aktuellen Umfang von 41 Zeitstunden pro Woche ermöglicht. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass pro Jahr 30 Urlaubstage gewährt werden und Ferien teilweise nur unterrichtsfreie Zeit darstellen. Vereinfacht¹ sieht das für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte unter 60 folgendermaßen aus:

Schulformen	Unterrichtsstunden pro Woche	Arbeitszeit pro Woche
Grundschulen...	28,5	41 Zeitstunden
Allgemeine Schulen mit inklusiven Maßnahmen, Förderschulen, Beratungs- und Förderzentren...	27,5	
Hauptschulen, Realschulen, Mittelstufenschulen, Gesamtschulen (in den entsprechenden Zweigen) ...	26,5	
An Förderstufen und an integrierten Gesamtschulen	25,5	
Gymnasien, Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen, Abendgymnasien und Hessenkollegs	25,5	
An beruflichen Schulen	24,5	

Hinzukommen kann in Ausnahmefällen eine Mehrarbeit von maximal drei unbezahlten Unterrichtsstunden pro Monat, die geleistet werden müssen, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern.

Viele verbeamtete Lehrkräfte² haben aus unterschiedlichen Gründen ihre Arbeitszeit reduziert, doch was bedeutet das für die Dienstpflichten, sind diese auch teilbar, d. h. müssen sie nur anteilig wahrgenommen werden? Hier ein kurzer Überblick.

Teilzeit beschäftigte verbeamtete Lehrkräfte haben neben der anteiligen Pflichtstundenzahl auch außerunterrichtliche Pflichten, die entsprechend der gewählten Arbeitszeit reduziert werden müssen. Ziel dabei sollte sein, die überproportional anfallenden Belastungen durch die nicht teilbaren Dienstpflichten in anderen Bereichen zu entlasten. Genauere Informationen sind der Dienstvereinbarung zwischen dem Gesamtpersonalrat und dem Staatlichen Schulamt Marburg-Biedenkopf sowie dem Informationsblatt der staatlichen Schulämter zu entnehmen³. Hier ein kurzer Überblick.

Zu den **teilbaren Dienstpflichten** gehören u.a.:

- Mehrarbeit / Vertretungsunterricht ist anteilig der Arbeitszeit zu kürzen (wurde die Arbeitszeit aufgrund gesundheitlicher Probleme gekürzt, darf keine Mehrarbeit angeordnet

¹ In Bezug auf das Alter, Deputate, den Oberstufeneinsatz und weiteren Aspekte ergeben sich weitere Aspekte, die hier nicht aufgeführt werden.

² In Hessen lag die Teilzeitquote aller Lehrkräfte im Schuljahr 2021/22 bei 40,8%

³ https://gew-marburg.de/fileadmin/user_upload/gesamtpersonalrat/dienstvereinbarungen/161102_dv_teilzeit.pdf und https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/Informationsblatt%20Teilzeit%20HP_0.pdf

werden). Eine dienstlich notwendige erhöhte Anzahl an Pausenaufsichten ist zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichen.

- Pausenaufsichten
- Betriebspraktika
- Projekttag / Projektwochen / Schnupper- und Kennenlertage, Bundesjugendspiele...
- Elternsprechtage
- Klassenleitung (es sollen nur Lehrkräfte damit betraut werden, die mindestens eine halbe Stelle innehaben)
- Übernahme besonderer Verwaltungsaufgaben
- Klassenfahrten (Ausgleich erfolgt über weniger Teilnahmen an Klassenfahrten).

Darüber hinaus gibt es auch **Dienstplichten**, die **nicht teilbar** sind, dazu gehören:

- Konferenzen
- Dienstbesprechungen
- Pädagogische Tage
- Prüfungen
- Erstellung von Prüfungsaufgaben auf Landesebene
- Einsatz im Unterricht (allerdings sollten die Bedürfnisse der Teilzeitkräfte berücksichtigt werden. Bei einer Reduzierung um mehr als ein Drittel der Arbeitszeit soll mindestens ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden. „Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag und ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages mit dazwischenliegenden Freistunden sollen vermieden werden.“⁴)
- Fort- und Weiterbildungen

Annette Müller, Stand 25.09.2022

Weitere Informationen und eine intensive Beratung erhalten GEW-Mitglieder bei der Geschäftsstelle der GEW-Marburg-Biedenkopf, Schwanenallee 27 in Marburg. Telefon: 06421-21812

<https://gew-marburg.de/home>

Quellen:

Amtsblatt, 6/17

https://gew-marburg.de/fileadmin/user_upload/gesamtpersonalrat/dienstvereinbarungen/161102_dv_teilzeit.pdf

https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/Informationsblatt%20Teilzeit%20HP_0.pdf

https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/B12_BII2_j21.pdf

⁴ In der Dienstvereinbarung wird der Punkt Klassenfahrten den nichtteilbaren Dienstplichten zugeordnet, aber ebenfalls auf die entsprechende Entlastung verwiesen.